



Aktenzeichen: 810-4/2018
7. Änderung der Wassergebührenordnung
für die Marktgemeinde Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 08. November 2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in seiner Sitzung am 08. November 2018 nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 08. November 2018, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt am 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 2017, beschlossene Wassergebührenordnung gemäß dem Interessentenbeiträge - Gesetz 1958, LGBl. 28/1958, idgF., und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 16/2016, wie folgt geändert wird:

§ 2 – Ausmaß der Anschlussgebühr

der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1.) Die Wasseranschlussgebühr beträgt unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge je Quadratmeter, der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage € 15,12, mindestens aber € 2.270,00.

§ 3 – Wasserbenützungsgebühren

der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2.) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 1,72 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

der § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

- 3.) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 70,15 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr. Für genehmigte Ausnahmen vom Bezugsrecht nach § 7 O.ö. Wasserversorgungsgesetz 2015 kommt diese Bereitstellungsgebühr nicht zur Anwendung.

der § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

- 4.) Für die Zeitdauer der Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau erfolgt die Berechnung nach einem eingebauten Wassermesser oder durch eine Wasserzinspauschale. Die Wasserzinspauschale beträgt bis zu 150 m² bebauter Grundfläche und je Geschoß € 35,15 und für jede weitere oder angefangene 50 m² Grundfläche und Geschoß € 11,25 je Jahr.

§ 4 – Wassermessgebühren

der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

| | | |
|--|---|------|
| a.) für einen Wassermesser bis Nenngröße 3 m ³ | € | 2,50 |
| b.) für einen Wassermesser bis Nenngröße 7 m ³ | € | 3,00 |
| c.) für einen Wassermesser bis Nenngröße 20 m ³ | € | 4,00 |

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 2017, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2019, in Kraft.

Peter Zieher
Bürgermeister